

VS_GERICHTE C3 13 113 vom 20. Juni 2014

VS Kantonsgericht, 2014-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3 13 113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3_13_113)

FR: VS_GERICHTE C3 13 113 du 20 juin 2014

IT: VS_GERICHTE C3 13 113 del 20 giugno 2014

Regeste

Mit Urteil vom 20. Juni 2014 (5A_154/2014) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Zivilsachen nicht ein. C3 13 113 URTEIL VOM 29. NOVEMBER 2013 Kantonsgericht Wallis Zivilkammer Hermann Murmann, Einzelrichter; Dr. Adrian Walpen, Gerichtsschreiber in Sachen T_____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt A_____ gegen U_____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt B_____ V_____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt C_____ W_____, Beschwerdegegnerin, X_____

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 319 ZPO unterliegen nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen der Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO. Andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen sind lediglich in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder wenn durch sie ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht sowie bei Rechtsverzögerung anfechtbar. Beim vorliegend angefochtenen Entscheid hiess die Bezirksrichterin den prozessualen Antrag, Rechtsanwalt A_____ als Parteivertreter des Klägers im Zivilverfahren auszuschliessen, gut. Bei diesem Entscheid handelt es sich nicht um einen Endentscheid, da er das Verfahren vor der entsprechenden Instanz nicht abschloss. Sodann stellt er nach der Konzeption der ZPO auch keinen Zwischenentscheid dar, da durch eine abweichende kantonsgerichtliche Beurteilung kein Endentscheid herbeigeführt werden kann (vgl. Art. 237 ZPO; zum Zwischenentscheid vgl. statt aller Kriech, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N. 5 ff. zu Art. 237 ZPO mit Hinweisen). Es liegt vielmehr eine prozessleitende Verfügung vor, mit welcher das Bezirksgericht den Verfahrensablauf ordnen wollte (BGE 138 II 162 E. 2.5.1 und 2.5.2).

- 4 -

Als prozessleitende Verfügung kann der Entscheid über die Vertretungsbefugnis, da seine Anfechtbarkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist, nur Anfechtungsobjekt einer Beschwerde an das Kantonsgericht bilden, wenn durch ihn dem Beschwerdeführer ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO; Brunner, in: Oberhammer [Hrsg.], Kurzkomentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N. 12 zu Art. 319 ZPO; Jeandin, in: François Bohnet et. al. [Hrsg.], Code de procédure civile commenté, Basel 2011, N. 14 zu Art. 319 ZPO). Ein Nachteil tatsächlicher oder rechtlicher Natur (Meier, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 2010, S. 470) ist dann

nicht wieder gutzumachen, wenn er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 und 2.2 mit Hinweisen), insbesondere wenn die Lage der betroffenen Partei durch den angefochtenen Entscheid erheblich erschwert wird (Freiburghaus/Afheldt, in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N. 14 zu Art. 319 ZPO). Der Begriff ist restriktiv auszulegen (Jeandin, a.a.O., N. 22 zu Art. 319 ZPO), da der Beschwerdeführer grundsätzlich immer die Möglichkeit hat, die streitige Verfügung zusammen mit der Hauptsache anzufechten (Brunner, a.a.O., N. 13 zu Art. 319 ZPO), so dass in diesem Bereich die Unzulässigkeit der Beschwerde die Regel und die Zulässigkeit die Ausnahme ist (Donzallaz, La notion de "préjudice difficilement réparable" dans le CPC, in: Il Codice di diritto processuale civile svizzero, 2011, S. 191). Es obliegt dem Beschwerdeführer, den nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil zu behaupten und nachzuweisen (Brunner, a.a.O., N. 12 zu Art. 319 ZPO).

E. 1.2

In casu begründet der Beschwerdeführer den nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil damit, dass er mitten im Verfahren einen neuen Rechtsanwalt und damit eine neue Vertrauensperson suchen müsse, verbunden mit dem Risiko, dass er diese nicht finde und auf jeden Fall verbunden mit zusätzlichen finanziellen Belastungen und zeitlichen Verzögerungen im Prozess. Während der finanzielle Verlust wieder gutzumachen sei, sei dies weder bei den zeitlichen Verzögerungen noch beim Vertrauensverlust möglich. Damit zeigt der Beschwerdeführer auf, dass, die Richtigkeit seiner Vorwürfe vorausgesetzt, mit dem Ausschluss von Rechtsanwalt A_____ als Parteivertreter ein Nachteil droht, welcher sich nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens durch einen späteren günstigeren Endentscheid zumindest nicht mehr vollständig beheben liesse.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.